Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/370

27. 05. 87

Sachgebiet 91

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Rust und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/187 —

Straßenneubaumaßnahmen der Bundesrepublik Deutschland in Ansbach Verlegung der B 14 „Westtangente“

Der Bundesminister für Verkehr – StB 23/40.25.72.10 14/13 Vm 87 – hat mit Schreiben vom 26. Mai 1987 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Nach der vorliegenden Verkehrszählung ist kein überörtlicher Verkehr zu erwarten, der von der Westtangente aufgenommen werden kann, sondern nur Ziel- und Quellverkehr nach Ansbach.

   Warum finanziert der Bund (zuständig für überörtliche Straßenbaumaßnahmen) diese Straße?

Der Bund finanziert entsprechend dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen den Bau der sog. Westtangente Ansbach, weil ein dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügender Ausbau (§ 3 des Bundesfernstraßengesetzes) der bestehenden überlasteten Bundesstraße 14 aus städtebaulichen Gründen nicht vertretbar ist. Die dem Bedarfsplan zugrundeliegende Untersuchung weist für den Prognosezeitraum 1995/2000 einen überörtlichen Verkehrsanteil von über 20 % der Gesamtbelastung der B 14 bzw. B 13 im Innenstadtbereich von Ansbach aus.

2. Wurde eine Kosten-Nutzen-Analyse erstellt unter Einbeziehung von Maßnahmen des ÖPNV für die Westtangente, die immerhin bei einer Länge von 1,9 km etwa 20 Mio. DM kosten wird?

Es war nicht erforderlich, im Rahmen der vorgenommenen Kosten-Nutzen-Analyse Auswirkungen des Vorhabens auf den ÖPNV zu untersuchen, da aufgrund der Quelle-Ziel-Struktur des verlagerten Verkehrs keine Interdependenzen zum ÖPNV bestehen.

3. Warum ist diese Maßnahme im Bundesverkehrswegeplan in der Dringlichkeit I enthalten, obwohl der Entlastungseffekt dieser Straße z. B. für die Promenade (Innenstadt) max. 15 % beträgt?

Die vom Deutschen Bundestag beschlossene Einstufung beruht auf einem hohen Nutzen/Kosten-Verhältnis durch erhebliche Vorteile der verlagerungsfähigen Verkehrsbeziehungen vor allem in den Bereichen „Betriebskosten", „Verkehrssicherheit", „Erreichbarkeit" und „Umwelteffekte". Der Entlastungseffekt beträgt mehr als 20 %.

4. Inwieweit wurde bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt, daß dieser Entlastungseffekt aufgehoben wird durch die Tatsache, daß ein dann flüssiger Verkehr für viele Verkehrsteilnehmer/innen einen Anreiz bietet, wieder mehr das Auto zu benützen, und der gesamte Entlastungseffekt dadurch aufgehoben wird?

Mit dem Bau der Westtangente Ansbach werden die Voraussetzungen für städtische Verkehrsberuhigungsmaßnahmen in der heutigen Ortsdurchfahrt geschaffen, mit denen die vermittelte Entlastungswirkung weiter gesteigert werden kann.

5. Beabsichtigt der Bund eine Weiterführung der Straße von der B 14 von Stuttgart zur B 13 nach Ingolstadt?

Nein.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333